

11.5.2001

Archiv des Öffentlichen Rechts

In Verbindung mit

Otto Bachof · Rüdiger Breuer · Horst Ehmke
Jochen Abr. Frowein · Wilhelm Grewe †
Peter Häberle · Konrad Hesse · Peter Lerche

Herausgegeben von

Peter Badura · Udo Di Fabio
Gerhard Robbers

126. Band (2001)



Mohr Siebeck

A 103462
Katalog

Archiv des öffentlichen Rechts

In Verbindung mit

Professor Dr. Otto Backof, Tübingen; Professor Dr. Rüdiger Breuer, Bonn;

Professor Dr. Horst Ehmke, Bonn; Professor Dr. Jochen Abt, Fronrein, Heidelberg;

Professor Dr. Peter Häberle, Bayreuth/St. Gallen; Professor Dr. Konrad

Hesse, Freiburg; Professor Dr. Peter Lerche, Gauting

Herausgegeben von

Professor Dr. Peter Badura, 80539 München, Prof.-Huber-Platz 2

Professor Dr. Udo Di Fabio, 80539 München, Prof.-Huber-Platz 2

Professor Dr. Gerhard Robbers, 54286 Trier, Universitätsstraße 15

Manuskripte und redaktionelle Anfragen werden an einen der Herausgeber erbeten, Besprechungsanfragen, Besprechungsexemplare und geschäftliche Mitteilungen an den Verlag.
Die Annahme zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, daß das Manuskript nicht anderweitig zur Veröffentlichung angeboten wurde. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Das Verlagsrecht endet mit dem Ablauf der gesetzlichen Urheberrechtsfrist.
Der Autor behält das Recht ein Jahr nach der Veröffentlichung einem anderen Verlag eine einfache Abdruckrechteilung zu erzielen.
Bestandteil des Verlagsrechts ist das Recht, den Beitrag, den Beitrag, fotonisch zu vervielfältigen und zu verbreiten und das Recht, die Daten des Beitrags zu speichern und auf Datenträger oder im Online-Verfahren zu verarbeiten.

INHALTSVERZEICHNIS 126. Band (2001)

<i>In Verbindung mit</i>	
Professor Dr. Otto Backof, Tübingen; Professor Dr. Rüdiger Breuer, Bonn; Professor Dr. Horst Ehmke, Bonn; Professor Dr. Jochen Abt, Fronrein, Heidelberg; Professor Dr. Peter Häberle, Bayreuth/St. Gallen; Professor Dr. Konrad Hesse, Freiburg; Professor Dr. Peter Lerche, Gauting	1
<i>Glückwunsch</i>	
Prof. Dr. Dres. h. c. Konrad Hesse, Freiburg Alexander Hollerbach zum 70. Geburtstag	1
<i>Abhandlungen</i>	
Dr. Rainer Grotz, Heidelberg Rechtskreise im öffentlichen Recht	10
Dr. Peter Urrah, Göttingen Erinnerungen an Gerhard Leibholz (1901-1982) – Staatsrechtschüler zwischen den Zeiten	60
Prof. Dr. Peter M. Huber, Jena Die Vorgaben des Grundgesetzes für kommunale Bürgerbegrenzen und Bürgerentscheide	165
Priv.-Doz. Dr. Matthias Festzelt, Bonn Das Geheimnis im Staat der Öffentlichkeit	204
Prof. Dr. Winfried Brugger, Heidelberg Der moderne Verfassungsstaat aus Sicht der amerikanischen Verfassung und des Grundgesetzes	337
Dr. Claudio Franzis, Berlin Bundesverfassungsgericht und indirekte Steuerung im Umweltrecht	403
Alexis von Komorowski, Freiburg Rückübertragungsansprüche bei zweckverfehlten DDR-Enteignungen	507
Prof. Dr. Stefan Kadelbach und Ute Guntermann, Münster Vertragsgewalt und Parlamentsvorbehalt	563
<i>Kleine Beiträge</i>	
Norbert Berthold Wagner, Bonn 50 Jahre Bundesrechnungshof – Zugleich ein Beitrag zu den organisatorischen Entwicklungslinien im preußisch-deutschen Rechnungskontrollwesen	93
Dr. Uta Schliecky, Kiel Art. 44 GG – Zulässigkeit der Änderung des Untersuchungsgegenstandes gegen den Willen der Einsetzungsmehrheit	244
Prof. Dr. Hans D. Jarass, Münster Die Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung als verfassungsrechtliche Vorgabe	588

Erscheinungswweise: Bandweise, pro Jahr erscheint ein Band zu 4 Heften mit je etwa 160 bis 170 Seiten. Einzelheftpreis: DM 78,-; Bandpreis: DM 288,- jeweils zuzüglich Versandkosten. Verlag: Mohr Siebeck, Postfach 2040, 72010 Tübingen. Vertrieb: erfolgt über den Buchhandel.

© Verlag J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 2001. – Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwerfung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany. Satz und Druck von Laupp & Göbel in Nehren und Bindung von Heinz. Koch KG in Tübingen.

ISSN 0003-8911

sungsrechtlich geschützten Belange aller am kommunalen Finanzausgleich Beteiligten. Eben dies hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof mit dem Schlussbegriff „Verteilungssymmetrie“ zum Ausdruck bringen wollen, als er den Gesetzgeber dazu verpflichtete, der Gleichwertigkeit der Aufgaben von Land und Kommunen unter anderem dadurch Rechnung zu tragen, daß der gleichmäßigen Verteilung der Lasten eine gleichmäßige Verteilung der Einnahmen entspricht.

Der 2. Teil der Arbeit, der die verfassungsrechtliche Beurteilung des Thüringischen Finanzausgleichsgesetzes 1998 zum Gegenstand hat, läßt sich mit den folgenden Gliederungspunkten unterscheiden: die „Verwirklichung der dualistischen Finanzgarantie durch das ThürFAG 1998“, die „Verwirklichung des Konzertprinzips nach Art. 93 Abs. 1 Satz 2 ThürVerf“ und die „Gewährleistung der finanziellen Mindestgarantie durch den allgemeinen Finanzausgleich“. Dabei richten die Autoren ihr besonderes Augenmerk auf die im ThürFAG 1998 im einzelnen vorgesehenen Ausgleichsleistungen. Ausgangspunkt ist hierbei die Feststellung, daß der Gesetzgeber bei der Schaffung der finanziellen Grundlagen der Kommunen nicht zwischen dem eigenen und dem übertragenen Wirkungskreis unterscheidet. Die Regelung der Auftragskostenpauschale nach § 23 ThürFAG 1998 entspricht nach Auffassung von Huber und Storr nur bei Einhaltung der folgenden Ermittlungsschritte den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 93 Abs. 1 Satz 2 ThürVerf: Analyse der Aufgaben des übertragenden Wirkungskreises und Bestimmung der damit verbundenen Ausgaben; typisierende Festlegung der dabei verursachten „Mehrbelastung“; Bestimmung der Kostentragungsquote für Land und Gemeinden sowie Zuweisung entsprechender Finanzmittel, wobei die Auftragskostenpauschale durchaus eines von mehreren sein könnte.

Die sich anschließende verfassungsrechtliche Untersuchung der Schlüsselzuweisungen nach dem ThürFAG enthalt zugleich einen Überblick über die mit den Begriffen Einwohnerpreisung bzw. -veredelung, Bestimmung der Steuerkraftmaßzahl, Nivellierungssverbot und interkommunales Gleichbehandlungsgebot verbundenen Probleme. Abschließend untersuchen die Verfasser die Kreis- und sonstigen Umlagen sowie die besonderen Finanzzuweisungen nach dem ThürFAG. Auf den verfassungsrechtlichen Problemhaushalt von Zweckzuweisungen, die einen Mangel an Eigenverantwortlichkeit bei der Aufgabewahrnehmung bewirken, wird hingewiesen. Im einzelnen werden die Zuweisungen zu den Aufgaben der Schülerförderung (§ 20 ThürFAG), der örtlichen Sozialhilfe (§ 21 ThürFAG), für Kinderbetreuungseinrichtungen, die laufenden sächlichen Schulosten (Schullastenausgleich nach § 18 ThürFAG), die Schülerspeisung (§ 19 ThürFAG) thematisiert. Auch der Hinweis auf die Ausgleichszuweisungen für den Verlust des Kreissitzes nach § 31 ThürNGG fehlt nicht.

Huber/Storr gelangen im Ergebnis zu verschiedenen Verfassungsverstößen des Finanzausgleichsgesetzgebers (siehe z.B. S. 129): Versoß gegen das Gebot des angemessenen Ausgleichs, Verletzung des finanzverfassungsgeschichtlichen Abwägungsgebotes, Unterschreitung des „vollen“ Mehrbelastungsausgleichs, „freie Spalte“ aber immerhin noch im „unteren Rand des verfassungsrechtlich Hinnahmbaren“. In den „Thesen“ (S. 155ff.) fehlt leider eine Auflistung der für verfassungsgwidrig gehaltenen Bestimmungen des ThürFAG.

Die Untersuchung wird durch einen ausführlichen Anhang mit den einschlägigen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Rechtsvorschriften und statischem Zahlenmaterial zur kommunalen Einnahmen- und Ausgabenentwicklung im Land Thüringen sowie dessen Finanzsituation abgerundet. Von besonderem Interesse sind darüber vor allem die von 25,33 % bis 55,13% bzw. 14,23 % bis 31,96 % reichenden Deckungsquoten bei übertragenen Aufgaben bzw. Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis und die „freien Spalten“ für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in ausgewählten Kommunen (10,32% bis 30,67%).

Die Studie von Huber und Storr belegt am Beispielfall des Finanzausgleichs in Thüringen in ebenso informativer wie ausgewogener Weise die Komplexität der verfassungsrechtlichen Vorgaben für den Gesetzgeber. Dabei werden die durchaus unterschiedlichen Interpretationen der Landesverfassungsgerichte umfassend verarbeitet. Das Buch leistet insgesamt einen weiteren wertvollen Beitrag zu dem kommunalen Fundamentalthema unserer Zeit: der Finanzausstattung der Kommunen als dem maßgeblichen Prifstein für eine effektive Selbstverwaltungsgarantie! Durch die über die Thüringer Regelungen hinausreichende Anlage der (im übrigen auch im Preis-Leistungs-Verhältnis stimmenden) Untersuchung erweist sich diese als ein wertvoller Rätselgeber für die Haushaltsgesetzgeber aller Bundesländer mit kommunalem Finanzausgleich.

Michael Nierhaus

Die Untersuchung wird durch einen ausführlichen Anhang mit den einschlägigen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Rechtsvorschriften und statischem Zahlenmaterial zur kommunalen Einnahmen- und Ausgabenentwicklung im Land Thüringen sowie dessen Finanzsituation abgerundet. Von besonderem Interesse sind darüber vor allem die von 25,33 % bis 55,13% bzw. 14,23 % bis 31,96 % reichenden Deckungsquoten bei übertragenen Aufgaben bzw. Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis und die „freien Spalten“ für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in ausgewählten Kommunen (10,32% bis 30,67%).

Die Studie von Huber und Storr belegt am Beispielfall des Finanzausgleichs in Thüringen in ebenso informativer wie ausgewogener Weise die Komplexität der verfassungsrechtlichen Vorgaben für den Gesetzgeber. Dabei werden die durchaus unterschiedlichen Interpretationen der Landesverfassungsgerichte umfassend verarbeitet. Das Buch leistet insgesamt einen weiteren wertvollen Beitrag zu dem kommunalen Fundamentalthema unserer Zeit: der Finanzausstattung der Kommunen als dem maßgeblichen Prifstein für eine effektive Selbstverwaltungsgarantie! Durch die über die Thüringer Regelungen hinausreichende Anlage der (im übrigen auch im Preis-Leistungs-Verhältnis stimmenden) Untersuchung erweist sich diese als ein wertvoller Rätselgeber für die Haushaltsgesetzgeber aller Bundesländer mit kommunalem Finanzausgleich.

Christoph Gszy: Die Weimarer Reichsverfassung. Verlag J. C. B. Mohr Siebeck, Tübingen 1997, XVIII, 500 S., DM 98,-.

Bekanntlich ist über die Weimarer Zeit und namentlich die Weimarer Reichsverfassung (WRV) schon viel in historischer und verfassungsgeschichtlicher Hinsicht reflektiert und geschrieben worden. Insofern betrifft *Christoph Gszy* mit seiner hier vorzustellenden Studie über die Weimarer Reichsverfassung keine terra incognita. Neu und interessant ist, indessen der methodische Ansatz, mit dem vorgegangen wird. Der Autor lehnt es nämlich explizit ab, die Weimarer Reichsverfassung von ihrem Ende her zu analysieren oder diese mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zu vergleichen, um daraus allfällige Lehren zu ziehen. Es geht ihm vielmehr um die von ihm selbst als begrenzt bezeichnete verfassungsgeschichtliche Betrachtung der Weimarer Zeit. In der Tat gewinnt die Studie gerade dadurch an Aussagekraft, dass sich der Autor strikt an die Erkenntnis „Bonn ist nicht Weimar“ (Fritz René Allemann) gehalten hat und nicht der Versuchung erlegen ist, die Weimarer Reichsverfassung auch noch mit dem Bonner Grundgesetz zu vergleichen.

Im ersten Teil schildert *Gszy* in kurzen Zügen den historischen und verfassungsgeschichtlichen Weg, der zur Weimarer Reichsverfassung geführt hat. Im Blickfeld steht insbesondere die Epoche von 1871 bis 1919. Dabei wird der Schwerpunkt auf diejenigen Ereignisse gelegt, die – wie die Oktobereform und die Novembrerevolution im Jahre 1918 – wesentlich zur Entstehung der Weimarer Reichsverfassung beigetragen haben. Hervorgehoben wird auch die Beauftrag-

gung von Hugo Preuss, Staatssekretär im Reichssamt des Innern, zur Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs. Gemäß Gasy waren mit dem Auftrag an Preuss „zwei inhaltliche Weichenstellungen“ verbunden: „Durch ihn geriet die Verfassungsgesamtbildung in den Sog der Opposition aus der Monarchie. Und sie erhielt eine bürgerlich-liberale und keine sozialistische Ausrichtung“ (70).

Die Verfassung war somit kein kühner Wurf, sondern eine Kompilation von verschiedenen weitverschiedenen Versatzstücken, namentlich liberaler, sozialdemokratischer, christlicher und konservativer Provenienz (78). Trotzdem bildete die Verfassung eine solide Grundlage für ein rechtsstaatliches Gemeinwesen. Die Weimarer Verfassung beruhte auf freiheitlicher demokratischen Fundamentalprinzipien und ließ Raum für eine künftige Gestaltung des von ihr in liberaler Weise geordneten Gemeinwesens (79). Sie war alles in allem eine „wohl ausgedachte Verfassung“ (Golo Mann).

Der zweite Teil der Untersuchung bildet zugleich ihren Schwerpunkt. Gasy geht darin den einzelnen verfassungsgerechtlichen relevanten Bereichen nach und beschreibt unter dem verfassungsgerechtlichen Gesichtswinkel die rechtsschützende Willensbildung, die Funktionen (d. h. Rechkszenz, Verwaltung, Rechtsprechung), die Bundesstaatlichkeit und die Sozialordnung der Republik d. h. Grundrechte, Grundpflichten, Sozial- und Wirtschaftsordnung).

Das Gesamtbild, das sich aus den Ausführungen Gasy's gewinnen lässt, ist dasjenige einer „normalen“ Verfassung. Diese hatte zwar durchaus ihre Mängel, so etwa die Diktaturkompetenz des Reichspräsidenten in Art. 48 Abs. 2 WRV und vor allem sein in Art. 25 WRV festgehaltenes Recht zur Auflösung des Reichstags. Der Autor hebt aber mit Recht hervor, dass die Weimarer Republik nicht an diesen Mängeln gescheitert ist. Die Machtergreifung der Nationalsozialisten im Jahre 1933 wird denn auch von Gasy als ein gemessen an der Weimarer Reichsverfassung illegaler Akt dargestellt (151 f.).

Im dritten Teil wendet sich der Autor der Verfassungsauslegung und -entwicklung zu. Die Weiterentwicklung der Verfassung ist durch die Glaubwürdigkeitskrise gekennzeichnet, in der sich das Reich seit seiner Konstituierung als ungewissem befunden hatte. Das Volk brachte dem Staat und seinen Repräsentanten nicht das Vertrauen entgegen, das nötig gewesen wäre, um die Staatskrisen meistern zu können (386). Das ganze Gemeinwesen, d. h. sowohl der Staat und seine Repräsentanten als auch die Bevölkerung entfernte sich immer mehr von der Verfassung. „Ende 1933 brauchte die Weimarer Verfassung gar nicht mehr formell aufgehoben zu werden“, wie Gasy mit Recht feststellt (419). Dennangesichts dieser disanzierten Haltung gegenüber der Verfassung war es den verfassungsfindlichen Kräften ein Leichtes, den Staat und seine Institutionen zu diskreditieren und destabilisieren.

Gasy hebt in diesem Zusammenhang vor allem die Doppelstrategie der Nationalsozialisten hervor. Einerseits sollte die Bevölkerung durch Terror und Einschüchterung verunsichert werden, anderseits wurde zumindest in rhetorischer Hinsicht verfassungsmäßig-legaliges Vorgehen vorgenommen. Der Autor wendet sich mit Recht gegen die „Legalitätsthese“, wonach das Regime der Nationalsozialisten verfassungskonform errichtet worden sei. Diese „Legalitätsthese“ kann angesichts der Doppelstrategie der Nationalsozialisten nicht aufrechterhalten

werden. Die Legalität war schon vorher diskreditiert, zumal der Glaube an die Verfassung und damit auch an die Legalität nicht mehr vorhanden war.

Insgesamt betrachtet kann das Scheitern der Weimarer Republik nicht auf eine einzige Ursache zurückgeführt werden. Ihr Niedergang ist nur multikausal erkläbar. Die Weimarer Verfassung trug zum Untergang der Republik lediglich insfern bei, als sie – wie wohl jede andere rechtsstaatliche Verfassung in dieser Situation – nicht primär im Hinblick auf die Bewältigung von Krisenzeiten konzipiert worden war. Der Autor führt deshalb zu Recht aus, dass die Weimarer Verfassung „eine Verfassung für die Normallage“ war: „Ihre Funktionsfähigkeit setzte demnach das Bestreben einer relativen Normalität im Gemeinwesen voraus“ (466). Diese fehlte vor allem auch in der Spätphase der Weimarer Republik. Gasy ist schlußlich beizupflichten, dass es in erster Linie der mangelnde politische Gestaltungswille war, der die Weimarer Reichsverfassung scheitern ließ. Die Diktaturkompetenz in Art. 48 Abs. 2 WRV mag zwar eine wesentliche Unzulänglichkeit der Verfassung dargestellt haben. Doch kennen auch andere, neuere Verfassungen – wie etwa die französische Verfassung der fünften Republik aus dem Jahre 1958, die sich in ihrem Art. 16 an die Regelung von Art. 48 Abs. 2 WRV anlehnt – derartige Notstandsbestimmungen, ohne dass der Staat daran zugrunde gegangen wäre.

„Die Wirkungen einer Norm hängen eben nicht nur von ihrer Existenz ab“, wie Gasy treffend feststellt. „Sie ergeben sich mindestens ebensosehr daraus, welchen Gebrauch man von ihr macht. Dies ist wiederum nicht zuletzt eine Frage der politischen Verfassungsvoraussetzungen“ (467). Wenn Gasy darum die Schluss zieht, dass eine „Verfassung, die auf Freiheit und Demokratie basiert, ... nicht sämtliche ihrer Voraussetzungen selbst garantieren“ kann (loc.cit.), knüpft er damit letztlich an den berühmten Satz von Ernst-Wolfgang Böckenförde an, wonach der freiheitliche, säkularisierte Staat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann. Die Geschichte der Weimarer Verfassung zeigt in dramatischer Weise auf, wie wahr dieser Satz ist. Christoph Gasy liefert dazu mit seiner lesenswerten Studie die Beweisführung.

Felix Häfner

Wolfgang Hoffmann-Riem / Eberhard Schmidt-Aßmann (Hrsg.): Effizienz als Herausforderung an das Verwaltungsrecht. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1998, 276 S., DM 72,-.

Das anzeigende Buch ist der fünfte Band der von Hoffmann-Riem und Schmidt-Aßmann herausgegebenen Reihe Schriften zur Reform des Verwaltungsrechts. Die Beiträge des Bands sind hervorgegangen aus einem Kolloquium, welches im Mai 1997 die Herausgeber veranstalteten. Eine einleitende Problemstelle, von Hoffmann-Riem verfaßt, sowie eine Betrachtung der Effizienz unter dem Aspekt der verwaltungsrechtlichen Systembildung, vorgenommen von Schmidt-Aßmann, umrahmen sechs Aufsätze, die sich überwiegend dem gelten den Recht zuwenden.